

Haus- und Benutzungsordnung der Holzkegelbahn Gleißenberg

1. Die Benutzung der Holzkegelbahn Gleißenberg ist schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Gleißenberg oder bei dem von der Gemeinde Gleißenberg bestellten Verwalter zu beantragen.
Mit der Befürwortung des Antrags durch die Gemeinde Gleißenberg bzw. dem Verwalter kommt ein Benutzungsverhältnis auf der Grundlage dieser Haus- und Benutzungsordnung zustande. Es wird ein Belegungsnachweis ausgehändigt, der vom Benutzer auszufüllen ist. Besondere Vorkommnisse und Schäden sind darauf zu vermerken. Der Belegungsnachweis ist zusammen mit dem Schlüssel und der entrichteten Benutzungsgebühr in bar an die Gemeinde bzw. den Verwalter zurückzugeben. Gebühren sind vom Verwalter an die Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Beleg weiterzugeben. Ein bestellter Verwalter erhält mit separater Vereinbarung eine Vergütung von der Gemeinde, die eigenverantwortlich steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu behandeln ist.
2. Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde Gleißenberg durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Gleißenberg einzuholen.
3. Die Holzkegelbahn darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters benutzt werden.
4. Schäden an Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen sowie Unfälle jeglicher Art sind unverzüglich der Gemeinde Gleißenberg bzw. dem Verwalter zu melden und im Belegungsnachweis zu vermerken.
5. Der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, die Sportgeräte (Kegel, Kugel) vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schadhafte Sportgeräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
6. Die Holzkegelbahn und die Sportgeräte sowie sonstigen Anlagen sind pfleglich zu behandeln.
7. Der verantwortliche Leiter hat nach der Benutzung dafür zu sorgen, dass alle Sportgeräte vollzählig und ordnungsgemäß aufgeräumt sind.

8. Die Nutzergruppen stellen die Gemeinde Gleißenberg von allen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Holzkegelbahn und der Zugänge und Anlagen stehen.

Die Vereine, Gruppen und sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Gleißenberg, insbesondere für die von ihnen eingebrachten bzw. deponierten Sachen. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten sie auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Gleißenberg sowie dessen Bedienstete und Beauftragte.

9. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Gleißenberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gebäuden und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

Die Gemeinde Gleißenberg haftet insbesondere weder für beschädigte noch für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände und auf dem Gelände abgestellte Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

10. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist das Betreten der Holzkegelbahn verboten. Etwaige Sicherheits- und Hygienevorschriften sind zu beachten.

11. In der Holzkegelbahn Gleißenberg darf nicht geraucht werden.

12. Minderjährige (Mindestalter 12 Jahre) dürfen die Holzkegelbahn nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen. Die Aufsichtsperson übt die uneingeschränkte Aufsichtspflicht aus und haftet für alle Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist während des Buchungszeitraumes der Holzkegelbahn gestattet.

14. Bei Festveranstaltungen im Meranpark und Mitnutzung der Holzkegelbahn ist eine „Vorübergehende Gaststättenerlaubnis“ verpflichtend über die Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Nutzungsgebühr ist ebenso zu entrichten und ein Belegungsnachweis auszufüllen und abzugeben.

15. Der verantwortliche Leiter muss als Letzter die Räumlichkeiten verlassen. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Beleuchtungskörper ausgeschaltet, die Türen geschlossen und der Belegungsnachweis ausgefüllt und abgegeben wurde.

16. Die Holzkegelbahn Gleißenberg muss spätestens nach Ablauf der genehmigten Benutzungszeit in sauberem Zustand verlassen werden.

17. Die Gemeinde Gleißenberg berechnet für die Benutzung der Holzkegelbahn Gleißenberg sowie des Sanitärgebäudes Gebühren, insbesondere als Ersatz der Unterhalts- und Betriebskosten eine Nutzungsgebühr.

Die Nutzungsgebühr beträgt 10,00 Euro pro Stunde/Gruppe – mindestens 20,00 Euro pro Buchungstag zuzüglich einer Reinigungspauschale von 10,00 Euro und ist in bar vor Ort zu zahlen und zusammen mit Schlüssel und Belegungsbescheinigung abzugeben.

18. Die Nichtbeachtung dieser Haus- und Benutzungsordnung hat den Ausschluss der jeweiligen Einzelperson oder der Nutzergruppe zur Folge.

19. Im Rahmen von Sicherheits- und Hygienevorschriften kann es erforderlich sein, dass eine separate Teilnehmerliste geführt werden muss. Der Aushang ist zu beachten.

20. Öffnungszeiten:

Täglich von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr

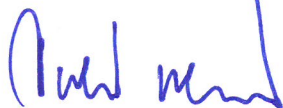
Ab 22.30 Uhr ist die Holzkegelbahn geschlossen.

Ausnahmen von den Buchungszeiten sowie sonstigen Regelungen sind nur in Absprache und mit Genehmigung der Gemeinde möglich.

21. Private Feste und Feierlichkeiten (z. B. Geburtstag, Jubiläum etc.) dürfen in der Holzkegelbahn nicht durchgeführt werden. Eine Mitnutzung ist nur im Rahmen eines Vereinsfestes möglich und ebenso gebührenpflichtig.

22. Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Gemeinde Gleißenberg,
93477 Gleißenberg, 19. September 2024



Wolfgang Daschner
Erster Bürgermeister